

S A T Z U N G E N der Stadt Neuenburg am Rhein,
Gemarkung Neuenburg am Rhein

im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB über

- a) die 1. Änderung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften "Quartier Schlüsselstraße/ Metzgerstraße/ Dekan-Martin-Straße"
- b) die 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften für den Bebauungsplan "Quartier Schlüsselstraße/ Metzgerstraße/ Dekan-Martin-Straße"

Der Gemeinderat der Stadt Neuenburg am Rhein hat am _____.____._____

- a) die 1. Änderung des Bebauungsplans "Quartier Schlüsselstraße/ Metzgerstraße/ Dekan-Martin-Straße" und
- b) die 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften für den Bebauungsplan "Quartier Schlüsselstraße/ Metzgerstraße/ Dekan-Martin-Straße"

unter Zugrundelegung der nachstehenden Rechtsvorschriften als Satzung beschlossen:

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 27 der Verordnung vom 21.12.2021 (GBl. 2022 S. 1, 4)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098)

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der 1. Änderung ist der Bebauungsplan „Quartier Schlüsselstraße/ Metzgerstraße/ Dekan-Martin-Straße“ der Stadt Neuenburg am Rhein in der Fassung vom 23.04.2020 (Datum der Rechtswirksamkeit).

- a) Gegenstand der 1. Änderung ist der Bebauungsplan „Quartier Schlüsselstraße/ Metzgerstraße/ Dekan-Martin-Straße“ in Kraft getreten am 23.04.2020.
- b) Gegenstand ist ferner die 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften für den Bereich des Bebauungsplans „Quartier Schlüsselstraße/ Metzgerstraße/ Dekan-Martin-Straße“.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für

- a) die 1. Änderung der Planzeichnung des Bebauungsplans „Quartier Schlüsselstraße/ Metzgerstraße/ Dekan-Martin-Straße“ ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil (Deckblatt vom 18.07.2022)
- b) für die 1. Änderung der planungsrechtlichen textlichen Festsetzungen ergibt sich aus dem beigefügten Geltungsbereich des Bebauungsplans „Quartier Schlüsselstraße/ Metzgerstraße/ Dekan-Martin-Straße“
- c) für die 1. Änderung der örtlichen Bauvorschriften ergibt sich ebenfalls aus dem beigefügten Geltungsbereich des Bebauungsplans „Quartier Schlüsselstraße/ Metzgerstraße/ Dekan-Martin-Straße“

§ 3

Inhalte der Änderung

Nach Maßgabe der Begründung

- wird der zeichnerische Teil durch ein Deckblatt geändert.
- werden die planungsrechtlichen Festsetzungen für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans geändert und ergänzt.
- werden die örtliche Bauvorschriften für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans geändert und ergänzt.

Die nicht von der 1. Änderung betroffenen planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften des Bebauungsplans „Quartier Schlüsselstraße/ Metzgerstraße/ Dekan-Martin-Straße“ vom 23.04.2020 gelten unverändert weiter.

§ 4

Bestandteile der Änderung

- a) Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Quartier Schlüsselstraße/ Metzgerstraße/ Dekan-Martin-Straße“ besteht aus:

1. dem zeichnerischen Teil (Deckblatt M 1:1.000) vom 18.07.2022
2. den geänderten bzw. ergänzten planungsrechtlichen Festsetzungen (textlicher Teil) vom 18.07.2022

Beigefügt sind:

- a) der Abgrenzungsplan für den Geltungsbereich des Bebauungsplans vom 18.07.2022
- b) die gemeinsame Begründung vom 18.07.2022
- c) die Belange des Umweltschutzes (Umweltbeitrag) vom 18.07.2022
- d) die artenschutzfachliche Potenzialabschätzung vom 18.07.2022

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO getroffenen örtlichen Bauvorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 75 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Die 1. Änderung des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Quartier Schlüsselstraße/ Metzgerstraße/ Dekan-Martin-Straße“ der Stadt Neuenburg am Rhein treten mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft. Mit dem Inkrafttreten der 1. Änderung wird der entsprechende Teilbereich des Bebauungsplans (Deckblatt) „Quartier Schlüsselstraße/ Metzgerstraße/ Dekan-Martin-Straße“ vom 23.04.2020 überlagert.

Stadt Neuenburg am Rhein, den

Der Bürgermeister
Joachim Schuster

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Planes sowie der zugehörigen planungsrechtlichen Festsetzungen mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Neuenburg am Rhein übereinstimmen.

Neuenburg am Rhein, den _____.____.

Der Bürgermeister
Joachim Schuster

Bekanntmachungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der _____.____.

Der Bürgermeister
Joachim Schuster